

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 038/2024
---	------------------------

Betreff:

Kinder- und Jugendförderplan: Zielvereinbarung im Hinblick auf Änderung des Kinder- und Jugendförderplans

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	04.03.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beauftragt die Verwaltung, eine Auswertung zur Nutzung des Kinder- und Jugendförderplanes zu erstellen und Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung vorzulegen.

Erläuterungen:

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG NRW) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes soll nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung erfolgen.

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses soll der Kinder- und Jugendförderplan zu Beginn einer jeden Wahlperiode fortgeschrieben werden. Beteiligt werden die freien Träger der Jugendhilfe, Experten und Vertreter der unterschiedlichen Förderbereiche, Verbandliche, Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit und Schule / Offener Ganztags.

Wesentliches Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist die Herstellung einer Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung. Die Ausgestaltung des Förderplanes bleibt jedoch weitestgehend der örtlichen Ebene im Sinne der hier verankerten Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII vorbehalten. Kernpunkte des Kinder- und Jugendförderplanes sind die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe, Offene und Aufsuchende Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und der Bereich Jugendhilfe und Schule.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes ist für das vierte Quartal 2025 und das erste Quartal 2026 vorgesehen. Der Beschluss des Kinder- und Jugendförderplanes ist für das erste Quartal 2026 avisiert.

Entsprechend den Empfehlungen des Landesjugendamtes „Leitfaden zur Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes“ sind im Vorfeld des Verfahrens bereits erste Schritte einzuleiten, um Erkenntnisse für den Planungs- und Beteiligungsprozess zu gewinnen.

Eine Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes (Nutzung, Rückblick Beteiligungsprozess, finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit), der Verwaltungsverfahren und Berechnungspraxis, Vorschläge zur Vereinfachung sowie deren mögliche finanzielle Auswirkungen sind daher erforderlich. Hierbei sollen auch die Entwicklungen der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden hinsichtlich der Offenen und Aufsuchenden Jugendarbeit untersucht werden.